

Gestaltungsrichtlinien

zur Möblierung im öffentlichen Straßenraum im Innenstadtbereich der Landeshauptstadt Stuttgart (Gestaltungsrichtlinien Innenstadt) Vom 19. April 2007

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 26. April 2007

Der Gemeinderat hat die nachfolgend aufgeführten „Gestaltungsrichtlinien zur Möblierung im öffentlichen Straßenraum im Innenstadtbereich der Landeshauptstadt Stuttgart (Gestaltungsrichtlinien Innenstadt)“ mit der GRDRs 305/2006 am 19. April 2007 beschlossen.

Die fortgeschriebenen „Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt“ (siehe Ziffer 6/5 Stadtrecht) sowie die „Gestaltungsrichtlinien Innenstadt“ gelten für Neuanträge ab dem 1.5.2007. Für die Verlängerung bestehender Genehmigungen von Außenbewirtschaftungen ist im Hinblick auf die gestalterischen Belange nur für die Möblierung eine Übergangszeit bis längstens 31.12.2008 im Einzelfall möglich. Die Anpassung bereits zugelassener Warenauslagen im Geltungsbereich soll für die betroffenen Genehmigungsinhaber mit einer Übergangszeit bis spätestens 31.12.2008 vollzogen werden.

Die Landeshauptstadt Stuttgart investiert eine Millionensumme für Beläge und Beleuchtung in der Innenstadt. Gemeinsames Ziel aller ist es, den öffentlichen Raum für Bürger und Besucher attraktiv zu machen. Deshalb soll er nicht durch ein Zuviel an Installationen verstellt werden. Einheitliche Regeln helfen, das bestehende Stadtbild als Ausdruck und Zeichen einer gewachsenen urbanen Kultur zu erhalten.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen müssen deshalb neben den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch städtebauliche und gestalterische Belange berücksichtigt werden. Diese Richtlinien dienen als Entscheidungsgrundlage für die angemessene Nutzung des jeweiligen Straßen- und Platzbereichs.

I. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden „Gestaltungsrichtlinien Innenstadt“ gelten für Nutzungen im öffentlichen Raum in definierten Schutzzonen. Mit Ausnahme der Schutzzone 9: Wilhelmsplatz liegt der überwiegende Teil der Schutzzonen innerhalb der städtebaulichen Gesamtanlage M1 – Stadtzentrum. Alle beschriebenen Schutzzonen liegen im Planungsbereich des Innenstadtkonzepts/Stadtkernziele. Weiterhin liegen sämtliche Schutzzonen im Planungsbereich des „Lichtmasterplans Innenstadt Stuttgart“. Die genannten konzeptionellen Überlegungen unterstreichen die Wichtigkeit und städtebauliche Bedeutung der Schutzzonen.

Der als Anlage 2a beigefügte Plan ist Bestandteil der Gestaltungsrichtlinien Innenstadt.

Folgende Bereiche werden als Geltungsbereiche für die „Gestaltungsrichtlinien Innenstadt“ festgelegt:

Schutzzone 1: Kernstadtoval mit oberer Königstraße

Der geschützte Bereich wird umschlossen von der oberen Königstraße, Eberhardstraße, Marktstraße, Münzstraße, Sporerstraße, Kirchstraße, Schillerplatz und ist historisch gesehen, das Kernstück der Mittelalterlichen Altstadt. Im Zuge der Königstraße und der Eberhardstraße verlief die erste Stuttgarter Stadtbefestigung, welche die damalige Stadt umschloss. Dieser Bereich wird geprägt vom „bürgerlichen“ Marktplatz und dem „fürstlichen“ Schillerplatz. Der Marktplatz galt stadtgestalterisch und künstlerisch als „besonderes Stadtbild“, dessen bauliche Veränderungen nur mit entsprechender Sorgfalt stattfinden konnten und können. Der Schillerplatz gilt als historisches Ensemblemonument, dessen einzelne Bauwerke Altes Schloss, Stiftskirche, Fruchtkasten, Prinzenbau, Alte Kanzlei für sich je Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung nach § 12 DschG sind und Umgebungsschutz nach § 15 DschG genießen.

Der überwiegende Bereich des Kernstadtovals besteht aus Fußgängerzonen. Aus Sicht des Denkmalschutzes haben insbesondere der Schillerplatz, der Bereich um die Markthalle, der Bereich um das Rathaus und das Viertel um den „Hans-im-Glück-Brunnen“ eine herausragende Bedeutung. Für den Marktplatz wurde ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt, für zahlreiche weitere Bereiche innerhalb des Kernstadtovals gibt es vielfältige Umgestaltungskonzepte. Die Instandsetzung der oberen Königstraße als zentrale Hauptwegeachse soll analog zur Gestaltung der unteren Königstraße im Jahr 2007/2008 fertig gestellt werden.

Schutzzone 2: Schlossplatz und Kleiner Schlossplatz

Der Schlossplatz zwischen Neuem Schloss und Königsbau ist das „Wohnzimmer“ der Landeshauptstadt Stuttgart und von besonderer repräsentativer Bedeutung. Die barocke Parkanlage in zentraler Lage, die sich überwiegend im Landesbesitz befindet, erfüllt wichtige Funktionen als „Herzstück“ der Innenstadt. Die gesamte Parkanlage und sämtliche umgebenden Bauten stehen unter Denkmalschutz. Der Kleine Schlossplatz hat mit dem Neubau des Kunstmuseums einen herausragenden Attraktionspunkt erhalten. Mit dem Neubau wurden der Treppenzugang und das gesamte Umfeld bis zur Theodor-Heuss-Straße völlig neu gestaltet. Die hochwertige Belagsgestaltung erstreckt sich um die Baden-Württembergische Bank und verbindet mit Rampe und Treppenanlage den Bereich zum neu erstellten Kronprinzenbau. Die Friedrichstraße und die Fürstenstraße sind zum wichtigen Zugang für die Königsbaupassagen geworden, weshalb dieser Bereich Teil der Schutzzone ist.

Schutzzone 3: untere Königstraße/Teilbereich Arnulf-Klett-Platz

Die untere Königstraße zwischen Arnulf-Klett-Platz und Bolzstraße mit direkter Blickbeziehung zum denkmalgeschützten Bahnhofsturm wurde als Hauptgeschäftstraße und Fußgängerzone mit erheblichem Aufwand instand gesetzt. Insbesondere wurde die Möblierung mit hohem Aufwand konzipiert. In die Schutzzone einbezogen werden soll auch ein Teilstück der Kronenstraße zwischen Königstraße und Stephanstraße, da hier die Gestaltung der Königstraße fortgesetzt wurde. Im Zuge der Instandsetzung wurden „Fliegende Händler“ aus gestalterischen Gründen aus der Mitte der Königstraße in Seitenstraßen verlegt. Der unmittelbar an den denkmalgeschützten Hindenburgbau angrenzende Teilbereich des Arnulf-Klett-Platzes zwischen Königstraße und Lautenschlagerstraße ist ein stark frequentierter Vorplatz, der Teil der Schutzzone ist.

Schutzzone 4: Lautenschlagerstraße

Die Lautenschlagerstraße zwischen Bolzstraße und Arnulf-Klett-Platz ist eine wichtige Parallelstraße zur unteren Königstraße. Sie ist geprägt vom neu strukturierten Zeppelin-Carré und dem denkmalgeschützten Hindenburgbau auf der einen Seite und auf der anderen Seite, an der Einmündung zur Bolzstraße, vom Metropolbau (ehemaliger Bahnhof) und den denkmalgeschützten Gebäuden Lautenschlagerstraße 22 und 24. Die mit dem Zeppelin-Carré begonnene hochwertige Gestaltung des Umfeldes soll im weiteren Verlauf bis zur Bolzstraße im Zuge weiterer baulicher Veränderungen (Bereich ehemaliges Air-Terminal) aufgewertet werden.

Schutzzone 5: Bolzstraße

Die Bolzstraße zwischen Friedrichstraße und Schlossplatz hat im Zuge des Neubaus der Königsbau-Passagen eine vollständige Umgestaltung erfahren. Die Stirnseite des denkmalgeschützten Königsbaus und die gegenüberliegende Straßenzeile zwischen „Metropol“ und „Komödie im Marquardt“ prägen mit den historischen und insgesamt denkmalgeschützten Gebäuden den Straßenraum.

Schutzzone 6: Büchsenstraße

Die Büchsenstraße zwischen oberer Königstraße und Calwer Straße ist durch den Zugang zur S-Bahnhaltestelle „Stadtmitte“ eine hoch frequentierte Fußgängerzone. Die Schmalseiten des denkmalgeschützten Mitnachtbaus und des Stockgebäudes prägen den Straßenraum von der Königstraße her kommend. Der in der Schutzzone liegende Teilbereich der Büchsenstraße liegt weiterhin auf der wichtigen Fußgängersequenz zwischen Marktplatz und Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle.

Schutzzone 7: Calwer Straße und Calwer Platz

Die Calwer Straße ist besonders geprägt durch den oberen Abschnitt zwischen Rotebühlplatz und Lange Straße. In diesem Bereich der denkmalgeschützten Gesamtanlage befinden sich zahlreiche Kulturdenkmale. Die Calwer Straße ist bis auf die Querungen Lange Straße, Gymnasiumstrasse und Kienestraße eine reine Fußgängerzone. Durch die Neubauten der Deutschen Bank und des Kronprinzenbaus erhält sie auch im unteren Abschnitt ein neues markantes Gesicht. In die Schutzzone mit einbezogen ist auch der Platzbereich an der Einmündung Alte Poststraße und der Calwer Platz, der als Auftakt der Calwer Passage eine wichtige Verteilerfunktion übernimmt.

Schutzzone 8: Marienstraße

Hier wird als geschützter Bereich der Abschnitt zwischen Königstraße und Sophienstraße definiert. Dieser Abschnitt ist als Fußgängerzone die natürliche Verlängerung der oberen Königstraße. Durch den Zugang zur Stadtbahnhaltestelle „Rotebühlplatz“ ist der Abschnitt stark frequentiert. Besonders prägendes Gebäude ist der Wilhelmsbau an der Einmündung zwischen Kleiner Königstraße und Königstraße.

Schutzzone 9: Wilhelmsplatz, Hauptstätter Straße bis Umfeld Gustav-Siegle-Haus

Der Wilhelmsplatz ist der älteste vorstädtische Stuttgarter Platz. Er wurde unmittelbar außerhalb der mittelalterlichen Stadtmauer angelegt. Mehrere Gebäude (Wilhelmsplatz 1, 6 und 10) stehen unter Denkmalschutz. Der Platz und seine Randbereiche wurden im Rahmen der Sanierung als Fußgängerbereich aufwändig gestaltet. Weiterer Teil der Schutzzone ist der Teilbereich der Hauptstätter Straße von den Gebäuden 31 – 49, insbesondere die denkmalgeschützten Gebäude 39 – 49 prägen den historischen Straßenabschnitt. Teil der Schutzzone ist der Bereich vor dem Gustav-Siegle-Haus und der Platzbereich zwischen Gustav-Siegle-Haus und Leonhardskirche, der von diesen beiden denkmalgeschützten Gebäuden geprägt wird.

Schutzzone 10: Rotebühlplatz und Umfeld City-Plaza

Teil des geschützten Bereiches ist der Rotebühlplatz im Abschnitt zwischen Königstraße und Theodor-Heuss-Straße. Dieser Abschnitt ist als Teil der Querspange Wilhelmsbau die wichtige Verbindung zwischen Kernstadtoval und „Treffpunkt Rotebühlplatz“. Teil des geschützten Bereichs ist auch das Umfeld des sog. City-Plaza, das im Zuge der Neubebauung komplett umgestaltet wurde und am Zugang Sophienstraße durch seine besondere Rundform den Zugang zur S-Bahnhaltestelle „Stadtmitte“ markiert.

Schutzzone 11: Umfeld des Alten Waisenhauses

Als geschützter Bereich wird hier das unmittelbare Umfeld des denkmalgeschützten Alten Waisenhauses, insbesondere der Abschnitt an der Goerdelerstraße, definiert. Das Kulturdenkmal prägt als weitgehend freigestelltes Gebäude insbesondere den Bereich am Karlsplatz und jenen in Richtung Planie/Charlottenplatz. Ein größerer Teilabschnitt der Goerdelerstraße gehört als Fußgängerbereich räumlich zum Karlsplatz.

II. Außenbewirtschaftung

1. Die Fläche der Außenbewirtschaftung soll zum jeweiligen Betrieb in engem räumlichem Bezug stehen und ausschließlich von dort bewirtschaftet werden. Sie soll Teil des öffentlichen Raums bleiben und sich nach Umfang und Gestaltung der örtlichen Situation (z.B. im Umfeld von Denkmälern) anpassen. Alle Einrichtungen der Außenbewirtschaftung sind auf den genehmigten Bereich beschränkt.

2. Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung umfasst grundsätzlich die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen.

Situationsabhängig sind Schanktheken, Servicestationen, Kühlaggregate u.ä. ausnahmsweise innerhalb des genehmigten Bereichs zugelassen. Sie sind täglich nach Ende des Ausschanks vollständig abzuräumen.

3. Zur Auswahl der Stühle und Tische gibt das Faltblatt mit Gestaltungsempfehlungen des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2b; dieses Faltblatt kann bei der Infothek im Rathaus und im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstr. 10, 4. Stock abgeholt werden) einen Anhalt. Ausgeschlossen ist die Abdeckung von Mobiliar mit Planen.
4. Gestalt und Farbe der Sonnenschirme einer Gaststätte sollen einheitlich sein. Sie sollen so angeordnet werden, dass sie den Eindruck eines geschlossenen Daches vermeiden. Im Bereich von Kulturdenkmalen nach § 12 Denkmalschutzgesetz ist Werbung auf Sonnenschirmen nicht zulässig.
5. Die Eingrünung von Außenbewirtschaftungsflächen soll sich situationsabhängig auf die Aufstellung weniger Pflanzkübel beschränken, um den Charakter einer Einzäunung und Abgrenzung vom öffentlichen Raum zu vermeiden.
6. Ausgeschlossen sind: zaunähnliche Abgrenzungen und Podeste, Pergolen sowie Einhausungen, Planen und Folien, Windschutzwände, Teppiche, Kunstrasen u.ä.
7. Aufbau und Betrieb von Heizstrahlern sind nur in der Zeit von April bis Oktober ab 20.00 Uhr bis Betriebsschluss zulässig. Sie sind täglich nach Ende des Betriebs vollständig abzuräumen. Das Verwenden von Heizstrahlern im Bereich von Kulturdenkmalen nach § 12 Denkmalschutzgesetz ist nicht zulässig.
8. Die Verwendung von Stellschildern und sonstiger Werbeträger, so genannten „Kundenstopperrn“, ist nur in Zusammenhang mit einer erlaubnispflichtigen gastronomischen Nutzung (z.B. für das Speise- und Getränkeangebot) innerhalb der genehmigten Fläche zulässig.